

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 16. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Februar 2022)

zum Thema:

Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedarfen 3 - Egal wo du wohnst, du bekommst die gleichen Leistungen - Berlineinheitliche Rechtsanwendung von SGB VIII und SGB IX

und **Antwort** vom 08. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. März 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11047

vom 16. Februar 2022

über Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedarfen 3 – Egal wo du
wohnst, du bekommst die gleichen Leistungen – Berlineinheitliche
Rechtsanwendung von SGB VIII und SGB IX

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie garantiert der Berliner Senat die gleiche Leistungsgewährung und Leistungserbringung für jedes Kind und jeden Jugendlichen, die von Behinderung bedroht oder von Behinderung betroffen sind, in jedem Bezirk?
2. Welche rechtlich einheitlichen Vorgaben gelten für alle Jugendämter für diesen Betroffenenkreis?

Zu 1. und 2.: Die einheitliche Leistungsgewährung und Leistungserbringung für junge Menschen in der Eingliederungshilfe wird durch entsprechende Ausführungsvorschriften und Rundschreiben zum Achten und Neunten Sozialgesetzbuch (SGB VIII und SGB IX) geregelt.

Für den Bereich des § 35a SGB VIII sind dies das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG), die Ausführungsvorschriften für Planung und Durchführung von Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelische behinderte Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige (AV-Hilfeplanung) und der Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug).

Für den Bereich des SGB IX regeln das Gesetz zur Umsetzung des BTHG in Berlin (Berliner Teilhabegesetz Bln – TG), die Gemeinsamen Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe (AV EH), der Berliner Rahmenvertrag gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX für Leistungen der Eingliederungshilfe (BRV) für stationäre Leistungen und die gemeinsamen Übergangs- und Erprobungsvereinbarung (ÜEV) für die ambulanten Leistungen des SGB IX die Leistungsgewährung und Leistungserbringung. Weitere Regelungen, die gesamtstädtische Anwendung finden, sind die strukturierte Bedarfsermittlung mit dem Teilhabeinstrument Berlin (TIB) und die einheitliche Vorgehensweise bei der Ziel- und Leistungsplanung (ZLP) als Bestandteil des Gesamtplanverfahrens.

Darüber hinaus werden für beide Rechtskreise Arbeitsmaterialien zu verschiedenen Themen erarbeitet, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der bezirklichen Jugendämter Hilfestellungen zur konkreten Umsetzung des SGB VIII und SGB IX zur Verfügung stehen.

Die Umsetzung der rechtlichen Regelungen wird zudem durch eine enge Kooperation zwischen der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung, den bezirklichen Jugendämtern und dem Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) abgestimmt. Hierzu werden im Rahmen der gemeinsamen Besprechungsstruktur der Berliner öffentlichen Jugendhilfe (AG BöJ) und im Rahmen gemeinsamer Fortbildungen, themenbezogener Qualifizierungen, Klausurtagungen und weiterer Fachveranstaltungen notwendige Schritte konzipiert und umgesetzt.

Berlin, den 8. März 2022

In Vertretung
Aziz Bozkurt
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie